

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

**Wohlen**

06.11.2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen .....	3
3.	Übersicht neue Bestimmungen .....	3
4.	Sportaktivitäten – generelle Bedingungen.....	4
5.	Schutzkonzept.....	4
5.1	Grundsätze der Schutzkonzepte .....	4
5.2	Schutzkonzept der Trainingsveranstalter .....	5
6.	Benutzung der Sportanlagen.....	6
6.1	Wettkämpfe/Sportveranstaltungen .....	6
6.2	Reinigung der Sportanlagen .....	6
6.3	Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing .....	6
7.	Kontaktpersonen .....	7
8.	Auskunft .....	7

## 1. AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ab dem 6. November 2020 stattfinden kann.

**Aufgrund der Verschärfungen des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 wurde das Schutzkonzept umfassend überarbeitet. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 22. Juli 2020.**

Der Schüwo Park, die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebene Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

## 2. KANTONSÄRZTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemienengesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der [Website des Kantons Aargau](#) ersichtlich. Die Organisatoren sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

## 3. ÜBERSICHT NEUE BESTIMMUNGEN

Der Bundesrat hat am 28. Oktober Verschärfungen im Zusammenhang mit der Eindämmung von Covid-19 bekanntgegeben. Diese betreffen auch die Sportanlagen der Gemeinde Wohlen.

- **Keine sportlichen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen** (für den obligatorischen Sportunterricht an Schulen gelten separate Bestimmungen, ebenso für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren)

Mehrfachturnhallen, die durch mobile Wände komplett voneinander getrennt werden können, können bei geschlossenen Wänden als einzelne Hallen gezählt werden, in denen je maximal 15 Personen am Training teilnehmen können. Sind die Wände nicht geschlossen, dürfen in der gesamten Halle maximal 15 Personen am Training teilnehmen.

- **Maskenpflicht wird weiter ausgedehnt:** Die Maskenpflicht wurde per 29. Oktober deutlich ausgedehnt. Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab

dem Eintritt in das Gebäude, während Trainings/Wettkämpfen und bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren).

#### **4. SPORTAKTIVITÄTEN – GENERELLE BEDINGUNGEN**

Für Sportaktivitäten in Sportanlagen der Gemeinde Wohlen gelten die folgenden generellen Bedingungen.

##### **Für Personen unter 16 Jahren gilt:**

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

##### **Für Personen ab 16 Jahren gilt:**

- **In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.** Damit sind etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga etc. teilweise möglich.
- In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m<sup>2</sup> pro Person / 4 m<sup>2</sup> bei stationären Sportarten wie Yoga)
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.

Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezifische Regeln.

#### **5. SCHUTZKONZEPT**

Die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Wohlen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainings- oder Wettkampfveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Swiss Olympic stellt [Informationen für Schutzkonzepte](#) zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen (siehe Kapitel 5.2). Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

##### **5.1 Grundsätze der Schutzkonzepte**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit

Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 4 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

#### **Für Personen unter 16 Jahren:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Maskentragpflicht ab Betreten der Sportanlage (gilt nicht für während dem Sportbetrieb und gilt nicht für Personen unter 12 Jahren).
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

#### **Für Personen ab 16 Jahren:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Immer Distanz halten und in Innenräumen immer Masken tragen.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

### **5.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter**

Auf der Grundlage des Standardkonzepts respektive der Rahmenvorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO) muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen eigenverantwortlich koordiniert werden.

Das Anlagenpersonal kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

## **6. BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN**

### **6.1 Wettkämpfe/Sportveranstaltungen**

Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Somit dürfen auf Sportanlagen Sportveranstaltungen bis maximal 50 Personen unter Einhaltung eigener Schutzkonzepte **pro** Veranstaltung und unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben grundsätzlich durchgeführt werden.

### **6.2 Reinigung der Sportanlagen**

Die Sportanlagen, Garderoben und Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmaßnahmen und Desinfektionen mehr notwendig.

Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts.

### **6.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Die Trainings- und Wettkampfveranstalter haben mit geeigneten Mitteln, bei unbekanntenen Personen beispielsweise mittels Ausweiskontrolle dafür zu sorgen, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## 7. KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

Anlage	Kontaktperson	Telefonnummer	Mailadresse
Bezirksschule Halde	Martin Emmenegger	056 618 54 76	martin.emmenegger@wohlen.ch
Schulzentrum Bünzmatt	Urs Simmen	056 618 46 16	urs.simmen@wohlen.ch
Sportzentrum Niedermatten	Bruno Stalder	079 703 51 61	bruno.stalder@wohlen.ch
Sportanlagen Hofmatten	Thomas Nübling	056 622 04 98	thomas.nuebling@wohlen.ch
Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz	Ernst Zeller	056 618 35 19	ernst.zeller@wohlen.ch
Dojoraum Junkholz	Fabian Unternährer ab 15. Januar 2021: Manuel Christen	056 618 35 17	fabian.unternaehrer@wohlen.ch ab 15. Januar 2021: manuel.christen@wohlen.ch

## 8. AUSKUNFT

Gemeinde Wohlen AG  
Abteilung Liegenschaften und Anlagen  
Facility Management  
056 619 92 28